

TÄUSCHUNG IN PRÜFUNGEN

Fragen und Antworten

01.12.2025

Die nachfolgenden Fragen und Antworten stellen die Rechtslage im Zusammenhang mit Täuschungen in Prüfungen dar. Sie basieren auf der [Handreichung 15 „Täuschung in der Prüfung“](#) vom Referat 31 (Qualität und Recht), Abteilung 3 (Studium und Lehre) in der Fassung vom Juli 2025. Diese betrachtet bereits Aspekte im Umgang mit generativer KI.

Die Handreichung „soll vor allem den Prüferinnen und Prüfern, den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Studienbüros einen Überblick über den Umgang mit Täuschung bzw. Täuschungsversuchen in Hochschulprüfungen und deren Ahndung vermitteln“ (Seite 1).

Die Korrektheit der im Folgenden gegebenen Antworten hat Referat 31 auf Nachfrage bestätigt. Gleichwohl gilt: Es kann keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Aussagen übernommen werden. Bitte konsultieren Sie im Zweifelsfall die Quelle oder kontaktieren sie Referat 31.

gez. Heiko Witt

A. Rechtlicher Rahmen und Definitionen der Täuschung

F 1 Was ist die rechtliche Grundlage für die Bewertung einer Prüfung mit „nicht bestanden“ wegen Täuschung, und welche Rolle spielt das Grundgesetz?

Jede Hochschulprüfung ist durch **Art. 12 I Grundgesetz (GG)**, die sogenannte **Berufsfreiheit**, geschützt. Die Bewertung einer Prüfung mit „nicht bestanden“ stellt einen Eingriff in dieses Grundrecht dar und darf daher nicht im „rechtsfreien Raum“ erfolgen. Ein solcher Eingriff ist nur zulässig, wenn er **„durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes“** erfolgt. An der Universität Hamburg dient die entsprechende Regelung in der jeweiligen **Prüfungsordnung** als **Ermächtigungsgrundlage** für die Bewertung mit **„nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“** (Handreichung 15, Ref. 31, UHH, Seite 2).

F 2 Was ist der Unterschied zwischen Täuschungsversuch und Vorbereitungshandlung, und wann gilt eine Täuschung als versucht?

Der **Versuch** eines Prüflings, in der Prüfung zu täuschen, **genügt** bereits, um die Prüfung nicht zu bestehen; eine vollendete Tat ist nicht erforderlich. Der Versuch ist von der **Vorbereitungshandlung** abzugrenzen, welche nicht zu einem „nicht bestanden“ führt. Als **Faustregel** gilt: **Mit Betreten des Prüfungsraumes** gilt eine Täuschung als versucht (Beispiel: es wird ein inhaltlich passender Spickzettel mitgeführt). Allerdings ist an dieser Stelle immer eine **Einzelfallprüfung** vorzunehmen (Seite 3).

F 3 Liegt eine Täuschungshandlung bereits vor, wenn ein unerlaubtes Hilfsmittel nur mitgeführt, aber nicht benutzt wurde? Welche Rolle spielt die KI-Nutzung?

Die **tatsächliche Verwendung** des unerlaubten Hilfsmittels im Prüfungsraum ist **nicht erforderlich**; **allein das Bei-sich-führen** genügt, um eine Täuschungshandlung anzunehmen. Die **KI-Nutzung** in der Prüfung ist nicht erlaubt, sofern sie als Hilfsmittel **ausdrücklich ausgeschlossen** ist. Es wird empfohlen, ein etwaiges Verbot technischer Hilfsmittel im Allgemeinen und die KI-Nutzung im Speziellen explizit zu benennen (Seite 4).

F 4 Welche Art der Quellenangabe muss bei Plagiaten als Täuschung festgestellt und dokumentiert werden?

Eine Täuschung liegt bei einer **fehlenden oder fehlerhaften Zitierweise** vor. Es stellt auch dann ein Plagiat dar, wenn ein Prüfling die sogenannte **„Letztquelle“**, aber **nicht die „Zwischenquelle“** zitiert (Seite 3). Eine **pauschale Feststellung** der fehlenden Zitierweise **genügt nicht**. **Jede Plagiatsstelle ist einzeln zu benennen** und die fehlende bzw. fehlerhafte Quellenangabe muss dargelegt werden (Seite 4).

B. Verfahren während der Prüfung (Dokumentation und Beweisführung)

F 5 Was sind die ersten Schritte zur Dokumentation des Täuschungsvorwurfs während der Prüfung?

Die Universität muss den **Untersuchungsgrundsatz** gemäß § 24 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz¹ berücksichtigen. Es ist sinnvoll, möglichst viele Zeugen (Aufsichtspersonen) hinzuzuziehen. Die Vorkommnisse sollten so ausführlich wie möglich im Prüfungsprotokoll oder in einem eigenen Gedächtnisprotokoll wiedergegeben werden. Eine Unterschrift des Prüflings auf dem Protokoll ist nicht erforderlich (Seite 8).

¹ <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VwVfGHAV10P24> (01.12.2025)

F 6 Dürfen Beweisfotos angefertigt oder Kopien von Spickzetteln erstellt werden, und wie sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten?

Die Anfertigung eines **personenbezogenen/personenbezieharen Beweisfotos** kann hilfreich sein. Die Universität muss hierbei die Vorschriften des **Hamburgischen Datenschutzgesetzes** beachten. Die Verarbeitung der Daten darf **lediglich in Bezug auf die verwaltungsmäßige Aufklärung** des Täuschungsversuches erfolgen. Die Daten dürfen **nicht an Unbefugte weitergegeben** oder veröffentlicht werden (Seite 9).

F 7 Dürfen Aufsichtspersonen unerlaubte Hilfsmittel konfiszieren oder vernichten?

Nein. Das Einbehalten zu Beweis Zwecken oder die Vernichtung eines unerlaubten Hilfsmittels ist **nicht gestattet**. Für die Universität besteht **keine Ermächtigungsgrundlage zur Beschlagnahme** von Gegenständen. Die Aufsichtspersonen können aber eine **Kopie** des Hilfsmittels anfertigen; hierfür gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend (Seite 9).

F 8 Muss dem Prüfling die Fortführung der Prüfung ermöglicht werden, und wann findet die Anhörung statt?

Der Prüfling **darf nicht von der Prüfung ausgeschlossen** werden, sondern ihm ist die **Fortführung der Prüfung zu ermöglichen**. Ein Hinweis, dass ein Täuschungsverdacht im Raum steht, ist zulässig. Die Anhörung zur Stellungnahme sollte **nicht unmittelbar** im Anschluss an die Prüfung und **nicht während der Bearbeitungszeit** erfolgen. Dem Prüfling ist eine **angemessene Frist** zur Überlegung zu setzen (Seite 9).

C. Vorsatz und Beweissicherung

F 9 Wer trägt die Beweislast für die Täuschung, und welche Anforderungen bestehen an den Vorsatz?

Die **Universität trägt die Beweislast** sowohl für die Täuschungshandlung als auch für den **Vorsatz** (Täuschungswillen) des Prüflings (Seite 5). Ein Versuch setzt immer eine **bewusste Handlung (Vorsatz)** voraus, auch wenn dies nicht ausdrücklich in der Prüfungsordnung steht. **Fahrlässigkeit** genügt **nicht** für die Bewertung mit „nicht bestanden“ (Seite 4). Es genügen alle drei Arten des Vorsatzes: **Absicht, Direkter Vorsatz** und **Eventualvorsatz** (Seite 4f.).

F 10 Wie kann der Beweis des Vorsatzes bei KI-Nutzung oder schwer nachweisbaren Fällen geführt werden?

Im Falle einer unzulässigen **KI-Nutzung** kann der **Beweis des ersten Anscheins** zur Anwendung kommen. Studierende können mit Auffälligkeiten konfrontiert und aufgefordert werden, darzulegen, wie sie vorgegangen sind. Wenn der unzulässige KI-Einsatz als **einzigste Erklärung** bleibt, kann dies als Beleg für Täuschung ausreichen. Der Prüfling kann diesen Anscheinsbeweis jedoch durch einen **Gegenbeweis aufheben** (Seite 5).

D. Zuständigkeit und Sanktionen

F 11 Wer ist für die Festsetzung der Note „nicht bestanden“ zuständig, wenn die Täuschung bei der Bewertung oder nachträglich entdeckt wird?

Wenn die Täuschung bei der **Erbringung der Leistung** erkannt wird, ist das **vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses** zuständig (Seite 7). Bei Entdeckung **bei der Bewertung** muss das Verfahren

unterbrochen und an den **Prüfungsausschuss** abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss setzt das „nicht bestanden“ fest, da dies eine objektive, dem **Organisationsbereich der Prüfung** zuzurechnende Feststellung ist. Bei Entdeckung **nach der regulären Bewertung** ist die Note 5,0 **nachträglich** durch das **vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses** festzusetzen (Seite 8).

F 12 Ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten, oder sind auch mildere Sanktionen möglich?

Die Prüfungsordnungen sanktionieren Täuschungen grundsätzlich mit dem **Nichtbestehen der Prüfung**. Der Prüfungsausschuss kann jedoch im Rahmen seines **Ermessensspielraums** unter Beachtung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** von „nicht bestanden“ absehen. Mildere Sanktionen sind z. B. die mündliche Verwarnung, die Verwahrung von Spickzetteln oder die **Wiederholung der Prüfung ohne Anrechnung** auf die Wiederholungsversuche (Seite 6).

F 13 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Exmatrikulation nach § 42 Abs. 3 Nr. 5 HmbHG erfolgen, und welche Beschränkungen gelten dabei?

Schärfere Sanktionen bedürfen einer **ausdrücklichen Regelung**. Die Exmatrikulation nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG ist nur bei **wiederholtem** oder **besonders schwerem Fall** wissenschaftlichen Fehlverhaltens möglich. Ein besonders schwerer Fall erfordert ein **hohes Maß an Täuschungsenergie** (Seite 6). **Wichtig:** Die Vorschrift gilt **nur für schriftliche Prüfungsleistungen; mündliche Prüfungen sind nicht erfasst**. Vor einer Exmatrikulation muss immer eine **Anhörung** stattfinden (Seite 7).

F 14 Was geschieht, wenn Zeugnis oder Urkunde aufgrund einer nachträglich entdeckten Täuschung zurückgefordert werden müssen?

Wird die Täuschung erst nach Zeugniserteilung bekannt, wird die Prüfung nachträglich mit 5,0 bewertet und das **Zeugnis zurückgefordert** (Seite 9). Die **ausgebende Stelle** ist für die Einziehung von Urkunde und/oder Zeugnis zuständig. In der Regel veranlassen die **Dekanin bzw. der Dekan die Rückforderung der Urkunde** und das **vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die des Zeugnisses**. Es gilt in der Regel eine **Ausschlussfrist von fünf Jahren** nach der Zeugniserstellung (Seite 8).

F 15 Stellt eine Täuschung in der Prüfung gleichzeitig eine Straftat (Urkundenfälschung) dar?

Nein. Eine Täuschung in der Prüfung ist **nicht gleichzeitig eine Straftat** in Form einer Urkundenfälschung. Obwohl die Prüfungsleistung eine Urkunde im rechtlichen Sinne ist, handelt es sich selbst bei Plagiaten um eine **echte Urkunde** des Prüflings; eine Verfälschung einer echten Urkunde liegt nicht vor (Seite 9).

Anmerkung aus dem Referat 31 zu Turnitin:

Turnitin-Protokolle sind im Allgemeinen ein wichtiger Baustein bei der Aufklärung von Täuschungen in Hausarbeiten. Ihnen kommt allerdings **nur eine Indizwirkung und keine Beweiskraft** zu. Jede Fundstelle von Turnitin muss noch einmal überprüft werden. Die Protokolle geben zum Teil **fehlerhafte Plagiatstellen** an. Es kommt vor, dass Turnitin **Zitate als Täuschung markiert**, für die jedoch eine **ausreichende Quelle in der Hausarbeit angegeben war**. Solche vermeintlichen Täuschungen dürfen den Studierenden **nicht zur Last gelegt werden**, so dass eine Kontrolle unabdingbar ist.